

Kurzmitteilung: Neuer transatlantischer Datenschutzrahmen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 11. April 2022

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erlaubt die Übermittlung von Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittland) nur dann, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist (vgl. Art. 44 DS-GVO). Gemäß Art. 45 DS-GVO kann das angemessene Datenschutzniveau eines Drittlandes durch einen sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission festgestellt werden. Ende März haben die Europäische Kommission und die US-Regierung nun eine Vereinbarung über die Grundlagen eines neuen transatlantischen Datenschutzabkommens veröffentlicht, welches in einen solchen Angemessenheitsbeschluss seitens der EU-Kommission münden soll.

Das Abkommen soll das EU-US-Privacy-Shield-Abkommen ersetzen, welches der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 16. Juli 2020 für ungültig erklärt hatte. Grund hierfür waren insbesondere die weitreichenden Zugriffsrechte der US-Sicherheitsbehörden auf in den USA verarbeitete Daten und der mangelnde Rechtsschutz für von unrechtmäßigen Datenverarbeitungen betroffene EU-Bürger. In der Folge sind Datenübermittlungen nur noch auf Grundlage sog. Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 Abs. 2 Buchst. c) DS-GVO möglich, allerdings nur mit zusätzlichen technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen.¹

Die neue Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und der US-Regierung hat nun zum Ziel, die personenbezogenen Daten wieder auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses in die USA übermitteln zu können.

Die wesentlichen Punkte der Vereinbarung hat die EU-Kommission in einem Fact Sheet veröffentlicht.² So sollen die Zugriffsrechte der US-Sicherheitsbehörden nur so weit gehen,

¹ S. hierzu und zum Gerichtsbeschluss ausführlich *Albrecht*, Rechtliche Einschätzung: Einordnung des Schrems-II-Urteils (Privacy Shield) und Handlungsvorschläge, S. 2 ff, abrufbar unter https://www.orca.nrw/sites/default/files/dokumente/RiDHnrw_22-09-20_Handlungsvorschl%C3%A4ge_infolge-des-Schrems-II-Urteils_cc.pdf.

² Abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_22_2100.

wie für den Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich und angemessen. Zudem sollen die Sicherheitsbehörden Verfahren einrichten, um die Einhaltung der Datenschutz- und anderer Freiheitsrechte wirksam überwachen zu können.

Weiterhin soll ein zweistufiges Rechtsbehelfssystem eingeführt werden, um Beschwerden von EU-Bürgern bezüglich des Zugriffs auf ihre personenbezogenen Daten durch US-Sicherheitsbehörden behandeln zu können. Hiervon umfasst ist auch eine unabhängige, gerichtliche Instanz, die uneingeschränkte Befugnis dazu haben soll, über Beschwerden von EU-Bürgern zu entscheiden und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

Den US-Unternehmen, die aus der EU übermittelte Daten verarbeiten, werden strenge Verpflichtungen auferlegt. Dazu gehört auch das Erfordernis einer Selbstzertifizierung durch das US-Handelsministerium.

Zuletzt sollen spezielle Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen eingesetzt werden.

Die getroffene grundlegende Vereinbarung soll in einem nächsten Schritt in rechtliche Bestimmungen umgesetzt werden. Seitens der USA soll hierzu eine sog. Executive Order, also eine durch die US-Regierung unmittelbar erlassene Verwaltungsvorschrift eingeführt werden. Auf deren Grundlage soll aufseiten der EU ein Angemessenheitsbeschluss ausgearbeitet werden. Mit der Umsetzung ist jedoch erst in einigen Monaten zu rechnen. Bis dahin kann eine Datenübermittlung in die USA nicht auf die nun getroffene grundlegende Vereinbarung gestützt werden, da diese lediglich eine politische Ankündigung darstellt.

Abzuwarten bleibt außerdem, ob der EuGH den geplanten Angemessenheitsbeschluss erneut für ungültig erklären wird. Denn Max Schrems, Hauptkläger im Schrems I- und Schrems II-Verfahren, hält ein Verfahren vor dem Gerichtshof über den Beschluss für überaus wahrscheinlich.³ Als problematisch sieht er insbesondere die Tatsache an, dass die USA keine Änderungen ihrer Überwachungsgesetze vornehme, sondern die Vereinbarung in einer Executive Order umsetzen wolle, da diese lediglich interne Wirkung habe und nicht eingeklagt werden könne.

³ S. hierzu <https://noyb.eu/de/privacy-shield-20-erste-reaktion-von-max-schrems>.